

Personalreglement; Änderung / Ergänzung Art. 7, 12 und 20

1 AUSGANGSLAGE

Am 22. Juni 2021 hat der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern die Totalrevision des Personalreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 genehmigt. Am 19. September 2023 wurde mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 eine Ergänzung in Art. 6 genehmigt.

Gemäss Art. 2 Abs. 7 "orientiert sich (die Gemeinde) an bewährten Regelungen der kantonalen Gesetzgebung". Damit hat sich die Gemeinde gegen eine automatische Übernahme von Änderungen des kantonalen Personalrechts entschieden. Sie prüft stattdessen jährlich, ob und welche Änderungen übernommen werden sollen. In einzelnen Fällen führt dies zu Anpassungen im Personalreglement und somit einem Antrag an den Grossen Gemeinderat.

2 WARUM ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN VON ART. 7, 12 UND 20?

Änderung in Art. 20 – Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils und Adoptionsurlaub:

Mit der Änderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Ehe für alle erhält die Ehefrau der Mutter unter gewissen Voraussetzungen den rechtlichen Status eines Elternteils und wird damit rechtlich dem Vater gleichgestellt. Die Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub sind in diesem Fall sinngemäss anzuwenden. Die auf Bundesebene vorgenommenen redaktionellen und begrifflichen Anpassungen werden auch im kantonalen Personalrecht umgesetzt und sollen folgerichtig auch in den kommunalen Erlassen vorgenommen werden. Dementsprechend hat der Gemeinderat am 14. Oktober 2024 genehmigt, dass im gesamten Art. 29 und in Art. 61 Abs. 3 der Personalverordnung (PV) neu nicht mehr von "Vaterschaftsurlaub", sondern vom "Urlaub des anderen Elternteils" gesprochen wird. Diese terminologische Anpassung soll im Interesse einer einheitlichen, durchgängigen Terminologie auch im Personalreglement vorgenommen und daher im gesamten Art. 20 entsprechend angepasst werden. Ebenfalls kann Art. 20 Abs. 4 gestrichen werden, da diese Regelung nun in den Abs. 1 - 3 bereits abgedeckt ist.

Änderung in Art. 7 – Anstellung:

Es erscheint angezeigt, bei dieser Gelegenheit auch Art. 7 Abs. 1 über die Form des Arbeitsvertrags an die Regelung in Art. 13 Abs. 1 PV anzupassen. Diese Anpassung liegt auch auf der Linie der kantonalen Gesetzgebung über die digitale Verwaltung.

Ergänzung in Art. 12 Abs. 1 – Kündigung:

Von Seiten Tagesschule wurde das Bedürfnis geäussert, dass Kündigungen von Mitarbeitenden weiterhin mit einer Frist von drei Monaten, jedoch nur noch auf Ende eines Schulsemesters erfolgen können.

Dies hängt damit zusammen, dass Anmeldungen in der Tagesschule grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr erfolgen und Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen auf das zweite Schulsemester möglich sind. Diese neue Regelung soll die Planungssicherheit für die Tagesschule verbessern und dafür sorgen, dass eine optimale Betreuungsqualität mit genügend Personal sichergestellt werden kann.

3**ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

Im Personalreglement seien folgende Anpassungen vorzunehmen:

1. In Art. 20 wird der Begriff "Vaterschaftsurlaub" durch den Begriff "Urlaub des anderen Elternteils" ersetzt.
2. In Art. 20 wird Abs. 4 gestrichen.
3. In Art. 7 Abs. 1 wird präzisiert, dass der Vertragsabschluss in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen kann.
4. In Art. 12 Abs. 1 wird ergänzt, dass die Mitarbeitenden der Tagesschule ihre Stelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf das Ende eines Schulsemesters, d.h. per 31. Januar oder 31. Juli kündigen können.
5. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gümligen, 28. Oktober 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler

Beilage

- Personalreglement Gemeinde Muri bei Bern, mit beantragten Änderungen im Korrekturmodus